

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Köln (HRB 64052) eingetragenen
INTERSEROH SE, Köln,

- nachfolgend „IS SE“ genannt -

und

der im Handelsregister des Amtsgerichts Köln (HRB 66663) eingetragenen
INTERSEROH Management GmbH, Köln,

- nachfolgend „IS Management“ genannt -

Präambel

Die IS SE ist die alleinige Gesellschafterin der IS Management.

§ 1

Leitung

- (1) Die IS Management unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der IS SE. Die IS SE ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der IS Management hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- (2) Die IS SE kann der Geschäftsführung der IS Management nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die IS Management verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die IS SE abzuführen. Abzuführen ist –vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) genannten Betrag nicht überschreiten.

- (2) Die IS Management kann mit Zustimmung der IS SE Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der IS SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder die Heranziehung dieser Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen; Gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

- (3) Die IS SE ist berechtigt eine Vorausabführung zu verlangen, soweit bei der IS Management die Voraussetzungen für eine Vorabausschüttung vorliegen. Erreicht der zum Geschäftsjahresende zu ermittelnde Gewinn gemäß Absatz 1 vor Berücksichtigung der Vorausabführungen nicht den Betrag der Vorausabführungen des betreffenden Wirtschaftsjahres, hat die IS Management gegenüber der IS SE einen Rückforderungsanspruch in Höhe des Minderbetrages.

- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des bei Wirksamwerden dieses Vertrages laufenden Geschäftsjahres.

§ 3

Verlustübernahme

Die IS SE ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des § 302 Absatz 1, 3 und 4 AktG in der derzeit geltenden Fassung, verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der IS Management auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge in Übereinstimmung mit § 2 Absatz 2 dieses Vertrages entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der IS Management und der Hauptversammlung der IS SE abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der IS Management und gilt bezüglich des Gewinnabführungsvertrages wirtschaftlich rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt.
- (2) Dieser Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.

- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die IS SE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der IS Management zusteht sowie im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der IS Management oder der IS SE.
- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die IS SE den Gläubigern der IS Management entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 5

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Köln, den 28.07. 2010

INTERSEROH SE



INTERSEROH Management GmbH



Michael Welle



Robert-Peter Schweizer